



Billard-Verband Westfalen e.V.

Anti-Doping-Ordnung

Stand 07.04.2024

Änderungen zur vorherigen Version sind **rot** gekennzeichnet

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 RECHTSGRUNDLAGEN

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

§ 3 VERBOT DES DOPINGS

§ 4 VERSTÖSSE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

§ 5 LISTE DER VERBOTENEN WIRKSTOFFE UND METHODEN,
MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG

§ 6 DOPINGKONTROLLEN, ANALYSE VON PROBEN

§ 7 VERPFLICHTUNG DER ATHLETEN

§ 8 ERGEBNISMANAGEMENT, NACHWEIS VON VERSTÖSSEN

§ 9 SANKTIONSVERFAHREN, RECHTSBEHELFE, VERTRAULICHKEIT,
BERICHTERSTATTUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE,
AUFBEWAHRUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

§ 10 SANKTIONEN

§ 11 KOSTEN

§ 12 ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER

§ 13 VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSSPORTPERSONALS

§ 14 INKRAFTTRETEN

Anlage 1 – Athletenvereinbarung Anti-Doping

Anlage 2 – Schiedsvereinbarung

§ 1 RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Der BVW gibt sich aufgrund **§ 1.5 Absatz (1)** seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Der BVW übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks der Deutschen Billard-Union (DBU) und damit die von dieser anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der World Confederation of Billiard Sports (WCBS). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört die Anti-Doping-Ordnung der DBU in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) **Der BVW hat den Vollzug dieser Ordnung kraft entsprechender Vereinbarung auf die DBU übertragen.**
- (4) Das Präsidium ist gemäß **§ 1.6 Absatz (9)** der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Die Veröffentlichung hat zeitnah in geeigneter Weise (Rundschreiben und Homepage) zu erfolgen. Wegen weiterer Details kann auf im Internet allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

§ 2 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BVW; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien der DBU angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im (Verband) Wettkämpfe durchgeführt werden.
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die eine Billardspielart im Zuständigkeitsbereich des BVW ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich der DBU fallen
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der BVW anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der WCBS, der NADA, der DBU und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW). Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf deren Homepage (www.wada-ama.org)
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder der DBU regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

§ 3 VERBOT DES DOPINGS

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - gefährdet die Gesundheit der Athleten und zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4 VERSTÖßE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5 LISTE DER VERBOTENEN WIRKSTOFFE UND METHODEN, MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG

- (1) Ein Wirkstoff oder eine Methode ist "verboten", wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden "Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden" der WADA" als verboten beschrieben ist.
- (2) Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der "Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen". Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

§ 6 DOPINGKONTROLLEN, ANALYSE VON PROBEN

- (1) Der BVW kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das (Organ im LV) in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- (2) Die Durchführung erfolgt durch die DBU. Diese legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der DBU. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen der DBU.

§ 7 VERPFLICHTUNG DER ATHLETEN

- (1) Mit der Teilnahme am Sportbetrieb des BVW haben sich die Athleten vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (WK-, PK-, NK1-Kader) geschieht dies gegenüber der DBU. Bei NK1-Kader-Athleten und bei NK2-Kader-Athleten, bei denen die DBU keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem BVW. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Die Athletenvereinbarung ist dieser Ordnung beigelegt (Anlage 1). Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit der DBU ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- (3) Der BVW stellt den Athleten die in § 1 Abs. (2) genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage und/oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des BVW (www.westfalenbillard.de).

§ 8 ERGEBNISMANAGEMENT, NACHWEIS VON VERSTÖßEN

Das Ergebnismangement ist kraft entsprechender Vereinbarung auf die DBU übertragen und erfolgt nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU.

§ 9 SANKTIONSVERFAHREN, RECHTSBEHELFE, VERTRAULICHKEIT, BERICHTERSTATTUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt die Anti-Doping-Ordnung der DBU.

§ 10 SANKTIONEN

- (1) Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften ist die Anti-Doping-Ordnung der DBU maßgebend.
- (2) Folgende Sanktionen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
 - a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Code.
 - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 - c) Startverbot für einen Wettkampf oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
 - d) Mannschaftsausschluss
 - e) Ausschluss vom Sportbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BVW und übergeordneter Verbände,
 - f) Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen,
 - g) Ausschluss aus dem Leistungskader
 - h) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
 - i) Geldbuße von mindestens 100,00 €, höchstens 2.500,00 €.

§ 11 KOSTEN

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BVW.

§ 12 ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER

Das Präsidium bestimmt nach **§ 1.5 Absatz (5) der Satzung** einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser

- a) nimmt seine Aufgaben unabhängig wahr und ist Weisungen des BVW und seiner Organe nicht unterworfen.
- b) nimmt zur Behandlung aller Anti-Doping-Angelegenheiten an Sitzungen des Präsidium teil
- c) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- d) vertritt den BVW in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA/DBU/Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde,
- e) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des **NK1- und NK2-Kaders** und der Auswahltrainer.

§ 13 VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSSPORTPERSONALS

- (1) Die Trainer des BVW haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen.
 - b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden.
 - c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen.
 - d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

- (2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Anti-Doping-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **07.04.2024** beschlossen.

Anlage 1

Eingangsstempel:

Athletenvereinbarung Anti-Doping zwischen dem Billard-Verband Westfalen e.V. nachfolgend „Verband“ genannt

DBU-
Vereins-
nummer:DBU-
ID:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Land

PLZ

Ort

nachfolgend „Athlet/in“ genannt.

Präambel

Der Verband hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti-Doping Agency (WADA), des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des zuständigen Landessportverbandes.

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierungen, DOSB, NADA, der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) und World Confederation of Billiards Sports (WCBS) angenommenen Welt-Anti-Doping-Programmes mit folgenden Zielsetzungen:

- der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Verband und dem/der Athleten/in in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

2. Doping

- 1) Der/die Athlet/in anerkennt im Einklang mit dem Verband die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von DBU und WCBS und des Verbandes, in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in und der Verband verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem Landessportbund, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
- 2) Der/die Athlet/in
 - a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden/jeder Athleten/in zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA
 - b) bestätigt, dass
 - ihn/sie der Verband bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die in Tz. 2 Abs. (1) genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung informiert hat, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind (<https://www.nada.de>).
 - er/sie durch den Verband auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der Verband den/die Athleten/in auf seiner Homepage www.westfalenbillard.de hinweisen wird.
 - c) bestätigt, dass er/sie durch den Verband ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist.

3) Beginn, Dauer, Ende

Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der Verband noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der/die Athlet/in aus dem Verband ausscheidet.

Ort, den

Ort, den

Unterschrift Billard-Verband Westfalen e.V.

- Präsident Geschäftsstelle
 Vizepräsident Sport Finanzen Jugend

Unterschrift Athlet/in

(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Anlage 2

Eingangsstempel:

Schiedsvereinbarung
zwischen dem/der
Billard-Verband Westfalen e.V.
nachfolgend „Verband“ genannt und

DBU- Vereins- nummer:
DBU- ID:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
----------	---------	--------------

Straße	Land	PLZ	Ort
--------	------	-----	-----

nachfolgend „Athlet/in“ genannt.

1. Dem/der Athleten/in ist bekannt, dass alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und dem/der Athleten/in, die Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes und dem Anti-Doping Code der NADA zum Gegenstand haben, von diesem auf die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) übertragen worden sind.
2. Daher werden alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit den für die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der World Confederation of Billiards Sports (WCBS) sowie der DBU, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 Anti-Doping-Ordnung der DBU (ADO-DBU) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
3. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
4. Die DBU hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
5. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO-DBU und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die WCBS und die weiteren in Art. 13.2.3 ADO-DBU genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
6. Die Regelungen dieser Schiedsvereinbarung werden von dem/der Athleten/in uneingeschränkt anerkannt und gelten ab dem Datum der vollständigen Unterzeichnung.

Ort, den	Ort, den
----------	----------

Unterschrift Billard-Verband Westfalen e.V. <input type="checkbox"/> Präsident <input type="checkbox"/> Geschäftsstelle <input type="checkbox"/> Vizepräsident <input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Finanzen <input type="checkbox"/> Jugend	Unterschrift Athlet/in (bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)
---	--